

**Zusatz 8. der Organisations- und Funktionsatzung  
der Universität von Pécs**

**Die studentische Disziplinar- und Entschädigungsordnung der Universität von Pécs**



**Pécs 2013.**  
*Gilt ab 20 Dezember 2018.*

Anhand des Auftrages gegeben durch 11. § Abs. (1), Punkt a) des Gesetzes über nationale Hochschulbildung und durch Anhang 2. des Gesetzes, bzw. des Auftrages gegeben durch 26. § Abs. (2) der Organisations- und Funktionssatzung (im Weiteren: OFS) der Universität Pécs verfasst der Senat der Universität Pécs (im Weiteren: Universität) die folgende Regelung (im Weiteren: Regelung) im Interesse der Bestimmung der studentischen Disziplinar- und Entschädigungsverantwortung.

## **Allgemeine Verordnungen**

### **Gültigkeit der Regelung**

**1. § (1)** Die Verordnungen dieser Regelung müssen für alle Personen angewendet werden, die an der Universität studieren, die mit der Universität studentisches Rechtsverhältnis haben, und die, derer studentisches Rechtsverhältnis entfallen ist, wenn es soliden Verdacht gibt, dass sie während ihres studentischen Rechtsverhältnisses ein disziplinares Vergehen begangen haben (im Weiteren: Studierende).

(2) Die Gültigkeit der Regelung streckt sich auch für Studierenden aus, die im Zusammenhang mit der Ableistung ihrer studentischen Pflichten der Universität oder dem Organisator der praktischen Ausbildung illegal Schaden zugefügt haben, bzw. die, denen im Zusammenhang mit ihrem studentischen Rechtsverhältnis Schaden zugefügt worden sind.

(3) Die Gültigkeit der Regelung streckt sich auch für disziplinare Vergehen begangen von Studierenden mit Mitgliedschaft zum Studentenheim im Zusammenhang mit ihrem Rechtsverhältnis zur Studentenheimmitgliedschaft aus.

(4) Die Verordnungen dieser Regelung müssen im Falle von disziplinaren Vergehen und Schadenaufügung begangen nachdem die Regelung in Kraft getreten ist, angewendet werden.

## **I. Die disziplinare Verantwortung der Studierenden**

### **Das disziplinare Vergehen**

**2. § (1)** Der/die Studierende begeht disziplinares Vergehen, wenn er/sie die aus dem studentischen oder studentenheimischen Rechtsverhältnis stammende Pflicht, die im Gesetz und in den Regelungen bestimmt ist, schuldhaft und schwer verletzt.

(2)<sup>1</sup> Außer der in der Studien- und Prüfungsordnung bestimmten Fällen des Prüfungsbetruges und des Plagiats gelten keine mit der Leistung von Studienpflicht zusammenhängenden Pflichtverletzungen als disziplinares Vergehen, zu denen die Studien- und Prüfungsordnung nachteilige Rechtsfolgen hinzufügen würde.

(3)<sup>2</sup> Als disziplinares Vergehen gilt auch das Benehmen des/der Studierenden innerhalb oder außerhalb der Universität, das mit seinem/ihrer studentischen Rechtsverhältnis nicht vereinbar ist, bzw. das den guten Ruf der Universität verletzt oder gefährdet, speziell wenn der/die Studierende solches Benehmen aufzeigt, das die menschliche Würde und persönliche Rechte von Anderen und die grundsätzlichen Normen der europäischen und internationalen Kultur und Zusammenleben verletzt; oder wenn er/sie durch sein Benehmen eine Übertretung oder Straftat begeht.

---

<sup>1</sup> Die Abänderung wurde vom Senat an seiner Sitzung am 18. Dezember 2014. angenommen. Geltend ab dem 01. Februar 2015.

<sup>2</sup> Die Abänderung wurde vom Senat an seiner Sitzung am 21. Juni 2018. angenommen. Geltend ab dem 21. Juni 2018.

## **Die disziplinarischen Bestrafungen**

**3. § (1)** Die vorgesehenen disziplinarischen Bestrafungen gegen den/die Studierende, der/die disziplinarisches Vergehen begeht:

- a) Verweis,
- b) strenger Verweis,
- c) Ermäßigung oder Entzug – für maximal 6 Monate - der in der Erstattungs- und Vergütungsordnung bestimmten Ermäßigungen und Leistungen,
- d) Sperre von Fortsetzung der Studien für einen bestimmten Zeitraum aber höchstens für zwei Semester,
- e) Ausschluss aus der Universität.

(2) Die Verhängung von disziplinarischen Bestrafungen beschrieben im Absatz (1) Punkte d) - e) ziehen den endgültigen oder temporellen Entzug von Ermäßigungen und Leistungen, die mit dem studentischen Rechtsverhältnis zusammenhängen, mit sich.

(3)<sup>3</sup> Als disziplinarische Bestrafung beschrieben im Absatz (1) Punkt c) kann man keine Unterstützung auf sozialer Basis entziehen. Als laut Punkt c) des Absatzes (1) bestimmte Zuwendung gilt auch der Unterkunftplatz im Studentenheim.

(4) Im Falle von disziplinarischer Bestrafung beschrieben im Absatz (1) Punkt d) ruht das studentische Rechtsverhältnis. Der Zeitraum der Sperre von den Studien als disziplinarische Bestrafung muss in vollständigen Semestern bestimmt werden.

(5) Wenn das studentische Rechtsverhältnis eines/einer solchen Studierenden nach Absatz (1) Punkt e) entfällt, der/die im durch die Universität in eigener Zuständigkeit organisierten Aufnahmeverfahren aufgenommen wurde, darf er/sie keine wiederholte Bewerbung im durch die Universität in eigener Zuständigkeit organisierten Aufnahmeverfahren einreichen.

(6)<sup>4</sup> Im Falle von im Punkt c) und d) des Absatzes (1) bestimmten disziplinarischen Bestrafungen muss über das Anfangsdatum der Bestrafung verfügt werden. Bei der Bestimmung des Anfangsdatums muss die Frist für die Abhilfe mitkalkuliert werden.

(7) Die Einleitung des Disziplinarverfahrens und die Verhängung der disziplinarischen Bestrafung werden durch die studentische Leistung des/der Studierenden nicht beeinflusst.

(8) Bei Feststellung der disziplinarischen Bestrafung müssen alle Umstände – wie der Kreis der Verletzten, die Konsequenzen, die Wiederholung des rechtswidrigen Benehmens, das Gewicht des begangenen Tates, und die Größe der eventuell verursachten Schaden - berücksichtigt werden.

## **II. Die Regel des Disziplinarverfahrens**

### **Die Disziplinarkommission der Universität**

**4. §<sup>5</sup> (1)<sup>7</sup>** In studentischen Disziplinarfällen verfährt in erster Instanz die Disziplinarkommission der Universität (im Weiteren: DKU). Die DKU besteht aus fünf Mitgliedern, ihr Vorsitzender ist der

---

<sup>3</sup> Die Abänderung wurde vom Senat an seiner Sitzung am 21. Juni 2018. angenommen. Geltend ab dem 21. Juni 2018.

<sup>4</sup> Die Abänderung wurde vom Senat an seiner Sitzung am 21. Juni 2018. angenommen. Geltend ab dem 21. Juni 2018.

Direktor für Bildung, weitere Mitglieder sind der Prodekan für Bildung der Fakultät, die für das Einleiten des Disziplinarverfahrens zuständig ist, ein Vertreter der Studentischen Selbstverwaltung der Universität, ein Vertreter der Studentischen Selbstverwaltung der Fakultät, die für das Einleiten des Disziplinarverfahrens zuständig ist, und ein Vertreter der Juristischen Direktion des Kanzleiamtes. Das eine studentische Mitglied der DKU wird von der Studentischen Selbstverwaltung der Universität, das andere von der Studentischen Selbstverwaltung der berechtigten Fakultät delegiert, der Vertreter der Juristischen Direktion des Kanzleiamtes wird vom/von der Abteilungsleiter/in der Juristischen Direktion des Kanzleiamtes delegiert. Falls die DKU im Falle eines/einer Studierenden der Doktorandenausbildung verfährt, wird die DKU durch ein sechstes Mitglied ergänzt, das von der Selbstverwaltung der Doktorandenschule delegiert wird. Beim begründeten Verdacht auf Disziplinarvergehen bzgl. der Funktion des Studentenheimes wird die DKU durch ein weiteres Mitglied ergänzt, das vom/von der Direktor/in der Technischen Dienstleistungsabteilung delegiert wird. In diesem Fall delegiert die Studentische Selbstverwaltung der Universität zwei Mitglieder.

(2) In der Disziplinarkommission der Universität dürfen nicht teilnehmen:

- a) der Untersuchungskommissar des Falles,
- b)<sup>8</sup> naher durch Punkt 2) des Absatzes (1) des § 8:1 des Gesetzes über das Gesetzbuch der Bürgerrechte (im Weiteren: BG) bestimmter Verwandte des/der Studenten/in unter Verfahren,
- c) die Personen, die als Zeuge oder Experte während der Untersuchung angehört worden sind,
- d) solche Person, von der die unparteiische und objektive Beurteilung des Falles nicht zu erwarten ist.

(3)<sup>9</sup> Wenn es gegen den Direktor für Bildung in einem gegebenen Fall einen ausschließenden Grund gibt, oder er anderswie gehindert wird, dann waltet die vom/von der Rektor/in ernannte Person die Aufgaben des Vorsitzenden der Disziplinarkommission im Fall. Wenn es gegen den für Bildung zuständigen Prodekan der für das Einleiten des Disziplinarverfahrens zuständigen Fakultät einen ausschließenden Grund gibt, oder er anderswie gehindert wird, dann nimmt ein anderer Prodekan der für das Einleiten des Disziplinarverfahrens zuständigen Fakultät am Fall teil.

(4)<sup>10</sup> Der Sekretär der DKU ist der delegierte Mitarbeiter der Juristischen Direktion des Kanzleiamtes. Er waltet die durch diese Regelung bestimmten Aufgaben.

## **Das Einleiten des Disziplinarverfahrens**

**5. §<sup>11</sup> (1)<sup>12</sup>** Bei gründlichem Verdacht auf das Begehen von disziplinarischem Vergehen wird das Disziplinarverfahren vom/von der Dekan/in der zuständigen Fakultät nach Untersuchung der erfahrenen Informationen und Beweise eingeleitet. Jeder Universitätsbürger ist berechtigt, dem/der

---

<sup>5</sup> Die Abänderungen der Absätze (1) und (2) wurden vom Senat an seiner Sitzung am 26. Juni 2014. angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2014.

<sup>6</sup> Die Abänderung wurde vom Senat an seiner Sitzung am 21. Juni 2018. angenommen. Geltend ab dem 21. Juni 2018.

<sup>7</sup> Die Abänderung wurde vom Senat an seiner Sitzung am 20. Dezember 2018. angenommen. Geltend ab dem 20. Dezember 2018.

<sup>8</sup> Die Abänderung wurde vom Senat an seiner Sitzung am 20. Dezember 2018. angenommen. Geltend ab dem 20. Dezember 2018.

<sup>9</sup> Die Abänderung wurde vom Senat an seiner Sitzung am 20. Dezember 2018. angenommen. Geltend ab dem 20. Dezember 2018.

<sup>10</sup> Die Abänderung wurde vom Senat an seiner Sitzung am 21. Juni 2018. angenommen. Geltend ab dem 21. Juni 2018.

<sup>11</sup> Die Abänderung wurde vom Senat an seiner Sitzung am 21. Juni 2018. angenommen. Geltend ab dem 21. Juni 2018.

<sup>12</sup> Die Abänderung wurde vom Senat an seiner Sitzung am 18. Dezember 2014. angenommen. Geltend ab dem 01. Februar 2015.

Dekan/in zu melden, dass es gründliche Verdacht auf Disziplinarvergehen entstanden ist. Falls der/die Dekan/in der für die Initiierung des Disziplinarverfahren berechtigten Fakultät gegen die Einleitung eines Disziplinarverfahrens entscheidet, soll er/sie die für ihn/sie zur Verfügung stehenden Informationen und Beweise an die aus der vom/von der Rektor/in delegierten Person, der von der Studentischen Selbstverwaltung der Universität delegierten Person, und der vom/von der Abteilungsleiter/in der Juristischen Direktion des Kanzleiamtes bestehende dreiköpfige Kommission weiteilen, die Kommission wird somit berechtigt, das Disziplinarverfahren einzuleiten.

Über das Einleiten des Verfahrens informiert der Dekan den/die Studenten/in ohne Verzögerung per Post mit einem Brief mit Rückschein, indem er den Kern des Grundes für das Einleiten des Verfahrens bezeichnet, bzw. er beschreibt die Inhaltselemente bestimmt in 6. § (5) der Regelung. Gleichzeitig mit Informierung des/der Studenten/in informiert der Dekan auch den Vorsitzenden der DKU über das Einleiten des Verfahrens durch Zuschicken von allen zur Verfügung stehenden Dokumenten.

(1a) Für das Einleiten des Disziplinarverfahrens im Falle von Doktoranden ist der/die Leiter/in der Doktorandenschule zuständig, wo der/die Doktorand/in studiert. Wenn der/die Studierende in mehreren Doktorandenschulen studiert, so ist der/die Leiter/in der Doktorandenschule für das Einleiten des Verfahrens zuständig, die vom disziplinarischen Vergehen betroffen ist. Wenn angesichts der Natur des Falles die zuständige Doktorandenschule nicht bestimmt werden kann, so ist der/die Leiter/in der Doktorandenschule für das Einleiten des Verfahrens zuständig, wo der/die Studierende seine/ihre Doktorandenausbildung früher begonnen hat. Wenn der/die Doktorand/in nicht nur in der Doktorandenausbildung studiert und das disziplinarische Vergehen in dieser nicht-Doktorandenausbildung geschieht, dann ist der/die Dekan/in der im Absatz (2) bestimmten Fakultät berechtigt, das Disziplinarverfahren einzuleiten, wenn das disziplinarische Vergehen in der Doktorandenschule geschieht, dann ist der/die Leiter/in der betroffenen Doktorandenschule berechtigt, das Disziplinarverfahren einzuleiten. Wenn der/die Doktorand/in nicht nur in der Doktorandenausbildung studiert, aber es nicht festgestellt werden kann, zu welcher Ausbildung das Disziplinarvergehen gehört, so ist laut diesem Absatz der/die Leiter/in der Doktorandenschule berechtigt, das Disziplinarverfahren einzuleiten. Falls der/die Leiter/in der Doktorandenschule berechtigt ist, das Disziplinarverfahren einzuleiten, so sollen unter den Ausdrücken „Dekan/in“ oder „Dekan/in der Fakultät“ in den Absätzen (1) und (3) dieses §. und in den Paragraphen 6. und 7. der/die Leiter/in der Doktorandenschule zu verstehen.

(2) Für das Einleiten des Disziplinarverfahrens ist die Fakultät zuständig, wo der/die Studierende studiert, der/die mit Begehen von disziplinarischem Vergehen gründlich verdächtigt werden kann. Wenn der/die Studierende an mehreren Fakultäten studiert, so ist die Fakultät für das Einleiten des Verfahrens zuständig, die vom disziplinarischen Vergehen betroffen ist. Wenn angesichts der Natur des Falles die zuständige Fakultät nicht bestimmt werden kann, die Fakultät gilt für das Einleiten des Verfahrens als zuständig, wo der/die Studierende seine/ihre Studien früher begonnen hat.

(3) Kein Verfahren kann eingeleitet werden, wenn ein Monat seit dem Erfahren des Dekans über das disziplinarische Vergehen vergangen ist, bzw. wenn 5 Monate seit dem Begehen des disziplinarischen Vergehens vergangen sind. Als Zeitpunkt des Erfahrens gilt, wenn der Dekan über den Umstand, der als Grund für das Verfahren gilt, erfährt.

(4)<sup>13 14</sup> Wenn in Bezug auf den Tat, der als Grund für das disziplinarische Verfahren gilt, auch ein Straf-, oder andere Verwaltungsverfahren eingeleitet wurde, kann die DKU das Disziplinarverfahren durch einen per Emailabstimmen erfassten Beschluss erbracht innerhalb von 8 Tagen nach Erfahren des/der Leiter/in der DKU über den rechtskräftigen Abschluss des Straf-, oder Verwaltungsverfahrens suspendieren. Wenn das in dieser Regelung bestimmte Anhören oder die Teilnahme des/der Studenten/in an der Verhandlung außer seiner/ihrer Selbstschuld nicht möglich ist, kann des/der

---

<sup>13</sup> Die Abänderung wurde vom Senat an seiner Sitzung am 14. Dezember 2017. angenommen. Geltend ab dem 14. Dezember 2017.

<sup>14</sup> Die Abänderung wurde vom Senat an seiner Sitzung am 20. Dezember 2018. angenommen. Geltend ab dem 20. Dezember 2018.

Leiter/in der DKU das Disziplinarverfahren durch einen Beschluss erbracht innerhalb von 8 Tagen nach Erfahren über das Entfallen des Hindernisses suspendieren.

(5) Das Verfahren soll mit Ausnahme beschrieben im Absatz (4) innerhalb von 30 Werktagen nach Einleiten des Verfahrens beendet werden, aber im begründeten Fall kann der Vorsitzende der DKU einmal diese Frist mit weiteren 15 Werktagen verlängern.

### **Der Ablauf des Disziplinarverfahrens**

**6. §<sup>15</sup> (1)<sup>16</sup>** Innerhalb von 3 Werktagen nach Anordnung des Disziplinarverfahrens designiert der/die Dekan/in nach Absprache mit der als Arbeitgeber geltenden Person eine/n Untersuchungskommissar/in von den Mitarbeitern mit angestelltem Rechtsverhältnis der gegebenen Universität zur Bestimmung des Tatbestandes des Disziplinarfalles und zur Suchung und Sammlung von Beweisen.

(2) Absehen vom Designieren eines Untersuchungskommissars ist nur dann möglich, wenn der Tatbestand des Falles einfach ist, und der/die Studierende eine schriftliche Erklärung ablegt, die sich auf jede wichtige Umstände des Falles bezieht und in der er/sie das Begehen von disziplinarischem Vergehen erkennt.

(3) Man kann zu keinem Untersuchungskommissar gewählt werden, wenn es gegen einen durch § 4 Absatz (2) Punkte b) - d) bestimmten Unvereinbarkeitsgrund gibt, bzw. der Mitglied der DKU oder der Disziplinarkommission zweiter Instanz ist.

(4) Der Untersuchungskommissar ist verpflichtet, innerhalb von 8 Tagen nach seinem Designieren die Untersuchung auszuführen und innerhalb der Untersuchung den/die mit dem Begehen von disziplinarischem Vergehen gründlich verdächtigten Studenten/in anzuhören. Über die Verteidigung und über den ausgeführten Beweis muss nach § 10 mit einem ernannten Protokollleiter Protokoll aufgenommen werden.

(5) Der/die Studierende muss im Bescheid vom Dekan über die Einleitung des Disziplinarverfahrens und auch mündlich während des Verfahrens über folgendes informiert werden:

- a) er/sie kann im Verfahren einen juristischen Vertreter oder ein Mitglied der Studentischen Selbstregierung der Universität mit seiner/ihrer Vertretung beauftragen,
- b) im Falle eines Geständnisses laut Absatz (2) – kann er/sie um den Verzicht auf detaillierten Beweisen bitten, desweiterem auch darum, dass sein/ihr Geständnis bei der Bestimmung der Bestrafung als Milderungsgrund dient,
- c) er/sie hat ein Recht darauf, während der Untersuchung mündlich oder schriftlich Bemerkungen kund zu tun, bzw. zusammenhängende Beweise vorzustellen,
- d)<sup>17</sup> er/sie kann in die Dokumente über seine/ihre während des Disziplinarverfahrens entstehende Verantwortung einsehen, darüber Notizen machen und einmal auf Antrag über die sie/ihn betreffenden Dokumente eine Kopie bekommen.

**7. § (1)<sup>18</sup>** Anhand des Vorschlags des/der Dekans/in kann der/die Rektor/in – mit Einverständnis der Studentischen Selbstverwaltung der Universität und der Selbstverwaltung der Doktorandenschule,

---

<sup>15</sup> Die Abänderung wurde vom Senat an seiner Sitzung am 21. Juni 2018. angenommen. Geltend ab dem 21. Juni 2018.

<sup>16</sup> Die Abänderung wurde vom Senat an seiner Sitzung am 20. Dezember 2018. angenommen. Geltend ab dem 20. Dezember 2018.

<sup>17</sup> Die Abänderung wurde vom Senat an seiner Sitzung am 18. Dezember 2014. angenommen. Geltend ab dem 01. Februar 2015.

<sup>18</sup> Die Abänderung wurde vom Senat an seiner Sitzung am 21. Juni 2018. angenommen. Geltend ab dem 21. Juni 2018.

den/die Studierende/n nach Einleitung des Disziplinarverfahrens im begründeten Fall bis zur Vollstreckung des Beschlusses vom Besuch der Vorlesungen und anderer studentischen Beschäftigungen bzw. vom Besuch der Universitätsräume sperren. Der/die gesperrte Studierende kann auch keine Prüfungen ablegen. Von nicht nachholbaren studentischen Beschäftigungen kann kein/e Studierende/r gesperrt werden.

(2) Wenn die DKU im Disziplinarbeschluss keine aus den unter Punkten d) -e) des Absatzes (1) im § 3. bestimmten Bestrafungen bestimmt, muss dem/der vom Besuch der Vorlesungen oder anderer studentischen Beschäftigungen gesperrten Studenten/in Möglichkeit gegeben werden, die verpassten studentischen Pflichten ohne Nachteile nachholen zu können.

### **Die Disziplinarverhandlung**

**8. § (1)**<sup>19</sup> Die DKU soll innerhalb von 8 Werktagen nach Erhalt der Meldung des Untersuchungskommissars, wenn der Untersuchungskommissar am Verfahren nicht teilnimmt dann innerhalb von 15 Werktagen nach Einleitung des Verfahrens, eine Verhandlung halten. Der/die Studierende, sein/ihr beauftragten Vertreter, der Zeuge, der Experte, bzw. der Untersuchungskommissar sollen mindestens 8 Tage vor der Verhandlung samt Informationen über die rechtlichen Folgen der Abwesenheit schriftlich und mit Bestätigung des Erhalts der schriftlichen Notifikation zur Verhandlung eingeladen werden.

(2) Bei Abwesenheit des/der Studenten/in kann die Verhandlung nur dann stattfinden, wenn er/sie trotz der regelhaften Einladung nicht erschienen ist, und er/sie seine/ihre Abwesenheit nicht entschuldigt hat. Wenn er/sie den entschuldigenden Grund der Abwesenheit bestätigt, soll für die Verhandlung ein neuer Termin ernannt werden, bzw. auf Antrag muss es ermöglicht werden, dass er/sie seinen/ihren Bemerkungen schriftlich kundgeben kann.

(3)<sup>20</sup> Die Disziplinarverhandlung wird vom Vorsitzenden der DKU geführt, die Mitglieder der DKU können an der Verhandlung Fragen und Anträge stellen. Der Untersuchungskommissar muss an der Disziplinarverhandlung teilnehmen, seine Meldung vorstellen, und auf die an ihn gestellten Fragen antworten. Die Feststellung der Disziplinarverantwortung kann durch die Anträge, Fragen und Bemerkungen des Untersuchungskommissars gefördert werden.

(4) Amtlich oder auf Antrag des/der Studenten/in kann die DKU die Öffentlichkeit aus moralischen Gründen von der ganzen oder von einem Teil der Verhandlung aussperren.

(5) Der Tatbestand muss im Disziplinarverfahren geklärt werden. Um den Tatbestand zu klären, kann die DKU im Rahmen des Disziplinarverfahrens ein Beweisverfahren ausführen, in dessen Rahmen sie Zeugen anhören, sich Dokumente und Gegenstandsbeweise anschauen, einen Experten in Anspruch nehmen, und den Tatort besichtigen darf.

(6) Der/die Studierende muss am Disziplinarverfahren angehört werden. Der/die Studierende kann in Bezug auf jede Feststellung des Untersuchungskommissars Bemerkungen machen oder einen Beweisantrag stellen, er/sie darf infolge der Kenntnisnahme über die Meldung des Untersuchungskommissars seine/ihre Verteidigung zusammenhängend vortragen, er/sie darf während des Disziplinarverfahrens die Dokumente in Bezug auf seine/ihre Disziplinarverantwortung besichtigen, darüber Notizen machen und im begründeten Fall einmal darf er auf Antrag eine Kopie über die ihn/sie belangenden Dokumente bekommen.

---

<sup>19</sup> Die Abänderung wurde vom Senat an seiner Sitzung am 20. Dezember 2018. angenommen. Geltend ab dem 20. Dezember 2018.

<sup>20</sup> Die Abänderung wurde vom Senat an seiner Sitzung am 20. Dezember 2018. angenommen. Geltend ab dem 20. Dezember 2018.

(7)<sup>21</sup> Wenn die DKU die sorgenfreie Aufklärung des Tatbestandes am Disziplinarverfahren nicht feststellen kann, verordnet sie den Erwerb von weiteren Beweisen und die Ergänzung der Meldung des Untersuchungskommissars, und der/die Vorsitzende der DKU gibt den Termin der neuen Verhandlung und im begründeten Fall seine Entscheidung über die Verlängerung des Verfahrens mündlich bekannt.

(8) Wenn die DKU den Tatbestand an der Verhandlung geklärt sieht, schließt sie die Verhandlung, und sie entscheidet sich in einer geschlossenen Verhandlung durch mündliche Mehrheit. Ihre Entscheidung wird begründet und schriftlich in einem Beschluss erfasst, dessen anordnender Teil vom Vorsitzenden der DKU an der Verhandlung mündlich bekanntgegeben wird.

### **Der Disziplinarbeschluss**

**9. § (1)** Ein bestrafender Disziplinarbeschluss muss erfasst werden, wenn die DKU feststellt, dass der/die Studierende ein disziplinarisches Vergehen begangen hat.

(2) Der Anordnungsteil des bestrafenden Disziplinarbeschlusses muss folgendes enthalten:

- a) Name und persönliche Daten des/der zur Verantwortung gezogenen Studenten/in,
- b) Bezeichnung des disziplinarischen Vergehens,
- c) die zugemessene disziplinarische Bestrafung und die Anordnungen in Bezug auf sie,
- d)<sup>22</sup> Hinweis auf die Möglichkeit für Rechtsmittel und auf deren Frist, Informationen über die im Absatz (3) des § 12. dieser Regelung bestimmte Möglichkeit.

(3) Der Begründungsteil des bestrafenden Disziplinarbeschlusses muss folgendes enthalten:

- a) den festgestellten Tatbestand,
- b) die Bezeichnung und Bewertung der Beweise,
- d) den Grund für die Rückweisung des Beweisantrags des/der Studierenden,
- e) Umstände, die bei der Verhängung der Bestrafung beachtet worden sind,
- f) Bezeichnung der Anordnungen, die als Basis für die disziplinarische Bestrafung dienen.

(4) Die DKU erfasst einen das Verfahren einstellenden Beschluss,

- a) wenn das begangene Vergehen kein Disziplinarvergehen ist,
- b) wenn es nicht vom/von der ins Verfahren eingezogenen Studenten/in begangen worden ist,
- c) wenn das Begehen des Disziplinarvergehens nicht zu beweisen ist,
- d) wenn keine Entscheidung innerhalb der vom Einleiten des Disziplinarverfahrens gerechneten und im Absatz (5) des § 5. bestimmten Frist getroffen worden ist,
- e) wenn die Disziplinarcommission zweiter Instanz den Ablauf eines neuen Disziplinarverfahrens erster Instanz angeordnet hat, aber seit dem Begehen des disziplinarischen Vergehens 5 Monate schon vergangen sind, oder in Bezug auf das Zeitvergehen oder auf alle Umstände des Falles es nicht begründet ist, ein neues Disziplinarverfahren erster Instanz ablaufen zu lassen.

(5)<sup>23</sup> Den im Punkt d) des Absatzes (4) dieses §. bestimmten das Disziplinarverfahren einstellenden Beschluss kann der/die Vorsitzende der DKU in seinem/ihrem Zuständigkeitsbereich, außerhalb der Disziplinarverhandlung erfassen.

(6) Der Anordnungsteil des das Disziplinarverfahren einstellenden Beschlusses muss folgendes enthalten:

- a) Name und persönliche Daten des/der ins Disziplinarverfahren gezogenen Studenten/in,
- b) Bezeichnung des Disziplinarvergehens, weswegen das Disziplinarverfahren eingeleitet worden ist,

---

<sup>21</sup> Die Abänderung wurde vom Senat an seiner Sitzung am 20. Dezember 2018. angenommen. Geltend ab dem 20. Dezember 2018.

<sup>22</sup> Die Abänderung wurde vom Senat an seiner Sitzung am 18. Dezember 2014. angenommen. Geltend ab dem 01. Februar 2015.

<sup>23</sup> Die Abänderung wurde vom Senat an seiner Sitzung am 20. Dezember 2018. eingebaut. Geltend ab dem 20. Dezember 2018.



- c) eindeutige Feststellung der Einstellung des Verfahrens,
- d) Hinweis auf die Möglichkeit für Rechtsmittel und auf deren Frist.

(7)<sup>24</sup> Im Begründungsteil des das Disziplinarverfahren einstellenden Beschlusses müssen die festgestellten Fakten und Beweise vorgetragen werden und man muss die Gründe nennen, auf deren Basis die Einstellung des Verfahrens begründet war.

(8)<sup>25</sup> In der Einleitung sowohl des bestrafenden als auch des Verfahren einstellenden Beschlusses müssen das Datum der Einleitung des Disziplinarverfahrens, das Aktenzeichen des Falles, der Name des Amtes, das den Beschluss erfasst, bzw. der Ort, das Datum und die Öffentlichkeit der Verhandlung angegeben werden. Im Falle des im Absatz (5) dieses §. bestimmten muss in der Einleitung des Verfahren einstellenden Beschlusses das Datum der Einleitung des Disziplinarverfahrens, das Aktenzeichen des Falles, der Name des Amtes, das den Beschluss erfasst, angegeben werden.

(9)<sup>26 27</sup> Der Sekretär der DKU sorgt innerhalb von 10 Werktagen nach der mündlichen Verkündung für das Erfassen des Disziplinarbeschlusses, und für dessen Zustellung an den/die Studierende/n, an seinen/ihren beauftragten Vertreter und an den/die Dekan/in oder- wenn der/die Leiter/in der Doktorandenschule das Disziplinarverfahren eingeleitet hat – dem/der Leiter/in der Doktorandenschule.

### **Das Protokoll**

**10. § (1)** Über die Anhörung des/der Studenten/in vor dem Untersuchungskommissar, über die Disziplinarverhandlung und über die geschlossene Sitzung der DKU muss Protokoll geführt werden, das den wesentlichen und sachlichen Teil jedes ergriffenen Wortes erfasst, bzw. alles, um wessen Protokollführung die Mitglieder der DKU, der/die Studierende, sein/ihr Vertreter und der Untersuchungskommissar ausdrücklich gebeten haben.

(2) Es kann kein Protokollführer sein, wem gegenüber laut Absatz (2) des § 4 ein Grund des Ausschließens besteht, bzw. das Mitglied der DKU oder Mitglied der Disziplinarcommission zweiter Instanz ist. Das Protokoll im DKU Verfahren wird vom Sekretär der DKU geführt.

### **Rechtshilfe und Vollstreckung**

**11. §<sup>28</sup> (1)<sup>29</sup>** Der/die Studierende/in und der/die das Disziplinarverfahren einleitende Dekan/in oder- wenn der/die Leiter/in der Doktorandenschule das Disziplinarverfahren eingeleitet hat – der/die Leiter/in der Doktorandenschule können innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt des Disziplinarbeschlusses gegen den Disziplinarbeschluss schriftlich Berufung einlegen. Die Berufung muss an die Disziplinarcommission zweiter Instanz adressiert und bei der DKU eingereicht werden.

---

<sup>24</sup> Die Abänderung wurde vom Senat an seiner Sitzung am 20. Dezember 2018. angenommen. Geltend ab dem 20. Dezember 2018.

<sup>25</sup> Die Abänderung wurde vom Senat an seiner Sitzung am 20. Dezember 2018. angenommen. Geltend ab dem 20. Dezember 2018.

<sup>26</sup> Die Abänderung wurde vom Senat an seiner Sitzung am 18. Dezember 2014. angenommen. Geltend ab dem 01. Februar 2015.

<sup>27</sup> Die Abänderung wurde vom Senat an seiner Sitzung am 21. Juni 2018. angenommen. Geltend ab dem 21. Juni 2018.

<sup>28</sup> Die Abänderung wurde vom Senat an seiner Sitzung am 21. Juni 2018. angenommen. Geltend ab dem 21. Juni 2018.

<sup>29</sup> Die Abänderung wurde vom Senat an seiner Sitzung am 18. Dezember 2014. angenommen. Geltend ab dem 01. Februar 2015.

(2) Der Vorsitzende der DKU schickt die Berufung und die während des Verfahrens erfassten Dokumente ohne Verzögerung nach Ablauf der Berufungsfrist an den Vorsitzenden der Disziplinarkommission zweiter Instanz weiter.

(3) Die Berufung wirkt an die Vollstreckung des Disziplinarbeschlusses mit Aufschub.

(4) Ohne Berufung ist der Disziplinarbeschluss erster Instanz nach Ablauf der Berufungsfrist rechtskräftig und vollstreckbar.

(5) Für die Vollstreckung der Disziplinarbestrafung sorgt der Dekan, im Falle von Disziplinarfall im Studentenheim sorgt die Vermögenbewirtschaftungsdirektion für die Vollstreckung, für den Nachweis der Vollstreckung sorgt der Sekretär der DKU.

### **Das Berufungsverfahren**

**12. §<sup>30 31</sup> (1)<sup>32 33</sup>** Im Falle von Berufung eingereicht innerhalb der Frist bestimmt durch Absatz (1) in § 11. verfährt die Disziplinarkommission zweiter Instanz bestehend aus drei Mitgliedern gegen den Disziplinarbeschluss. Der/die Vorsitzende der Disziplinarkommission zweiter Instanz ist der/die stellvertretende Rektor/in für Bildung, die Mitglieder sind ein Vertreter der Studentischen Selbstverwaltung der Universität und ein Vertreter von der juristischen Direktion. Das studentische Mitglied wird von der Studentischen Selbstverwaltung der Universität, der Vertreter der Juristischen Direktion des Kanzleiamtes wird vom/von der Abteilungsleiter/in der Juristischen Direktion des Kanzleiamtes delegiert. Wenn es gegen den/die stellvertretende/n Rektor/in für Bildung ein ausschließender Grund existiert oder er anderswie gehindert ist, werden die Aufgaben des Vorsitzenden der Disziplinarkommission zweiter Instanz von einem/r durch den/die Rektor/in delegierte/n anderen stellvertretenden Rektor ausgeführt. Wenn die Disziplinarkommission Zweiter Instanz im Falle eines/einer Doktoranden verfährt und Verhandlungen führt, muss ein Vertreter der Doktorandenselbstverwaltung zur Sitzung eingeladen werden, der/die an der Sitzung mit Beratungsrecht teilnehmen darf.

(2)<sup>34</sup> Für das Verfahren Zweiter Instanz, für das der Ersten Instanz, für die geschlossene Sitzung der DKU, und für die Verfügungen des Beschlusses erster Instanz sind die Anordnungen in dem im Absatz (3) bestimmten entsprechend maßgebend, so dass das Verfahren innerhalb von 15 Werktagen nach Erhalt der Berufung beendet werden soll. Die Frist des Verfahrens Zweiter Instanz kann im begründetem Fall einmal höchstens durch 15 Werktagen vom Vorsitzenden der Disziplinarkommission Zweiter Instanz verlängert werden.

(3) Die Disziplinarkommission zweiter Instanz trifft ihre Entscheidung normalerweise anhand der Dokumentation des Verfahrens Erster Instanz an einer geschlossenen Sitzung außerhalb einer Verhandlung, aber wenn es begründet ist und es wegen dem Umfang des Falles und seinem zeitlichen Bedarf ermöglicht ist, kann sie auch Beweise erwerben und den/die Studierende/n anhören. Falls der/die Studierende in seiner/ihrer Berufung darum bittet, muss eine Disziplinarsitzung gehalten werden, und er/sie muss angehört werden. Über diese Möglichkeit muss der/die Studierende benachrichtigt werden.

---

<sup>30</sup> Die Abänderung wurde vom Senat an seiner Sitzung am 18. Dezember 2014. angenommen. Geltend ab dem 01. Februar 2015.

<sup>31</sup> Die Abänderung wurde vom Senat an seiner Sitzung am 21. Juni 2018. angenommen. Geltend ab dem 21. Juni 2018.

<sup>32</sup> Die Abänderung wurde vom Senat an seiner Sitzung am 26. Juni 2014. angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2014.

<sup>33</sup> Die Abänderung wurde vom Senat an seiner Sitzung am 20. Dezember 2018. angenommen. Geltend ab dem 20. Dezember 2018.

<sup>34</sup> Die Abänderung wurde vom Senat an seiner Sitzung am 20. Dezember 2018. angenommen. Geltend ab dem 20. Dezember 2018.

(4) Wenn die Disziplinarkommission Zweiter Instanz das Verfahren erster Instanz, den Anordnungsteil des Beschlusses erster Instanz und die Begründung als legitim beurteilt, lehnt sie die Berufung ab und hält sie den Beschluss erster Instanz in Kraft.

(5) Wenn der Fall nicht genügend geklärt ist, oder im Verfahren erster Instanz schwere Verfahrensübertretung geschehen ist, vernichtet die Disziplinarkommission zweiter Instanz den Beschluss erster Instanz und weist die Kommission erster Instanz zur Ausführung neues Disziplinarverfahren erster Instanz. Das wiederholte Disziplinarverfahren erster Instanz muss innerhalb von 15 Werktagen ausgeführt werden.

(6) Wenn die Bestrafung im Beschluss erster Instanz unangemessen mild oder unangemessen schwer verhängt worden ist, oder wenn die Disziplinarkommission zweiter Instanz mit der Beurteilung des Beschlusses erster Instanz nicht einverstanden ist, verändert sie sie den Verantwortungsumständen entsprechend.

(7) Der Vorsitzende der Disziplinarkommission zweiter Instanz sorgt innerhalb von 5 Werktagen nach der Entscheidung für das Erfassen des Beschlusses zweiter Instanz und für das Zuschicken des Beschlusses an den/die Studenten/in, an den Vertreter des/der Studenten/in, an den Dekan und an den Vorsitzenden der DKU.

(8) Die Entscheidung zweiter Instanz wird durch die Mitteilung rechtskräftig. Der rechtskräftige Beschluss ist vollstreckbar mit der Ausnahme, dass der/die Studierende um dessen gerichtliche Überprüfung gebeten hat, bis zum rechtskräftigen Ende des Prozesses wirkt das Einreichen der Berufung mit Aufschub auf die Vollstreckung des Beschlusses.

(9) Der/die Studierende kann um die gerichtliche Überprüfung der Entscheidung zweiter Instanz innerhalb von 30 Tagen nach ihrer Mitteilung mit Bezugnahme auf Gesetzübertretung bzw. auf Regelungenübertretung in Bezug auf studentisches Rechtsverhältnis bitten.

(10) Für die Vollstreckung und den Nachweis des Beschlusses zweiter Instanz muss dem Beschluss erster Instanz entsprechend gesorgt werden.

### **Die Befreiung und die Tilgung**

**13. § (1)** Die Disziplinarbestrafung verhängt im Disziplinarverfahren muss im Nachweis gelöscht werden und darüber muss der/die Studierende nicht kundgeben:

- a) 6 Monate nachdem die Disziplinarbestrafung bestimmt unter Punkt a) im Absatz (1) in § 3. in Kraft getreten ist,
- b) 1 Jahr nachdem die Disziplinarbestrafung bestimmt unter Punkt b) im Absatz (1) in § 3. in Kraft getreten ist,
- c) 6 Monate nachdem die Disziplinarbestrafung bestimmt unter Punkt c) im Absatz (1) in § 3. abgelaufen ist,
- d) 1 Jahr nachdem die Disziplinarbestrafung bestimmt unter Punkt d) im Absatz (1) in § 3. abgelaufen ist.

(2)<sup>35</sup>

---

<sup>35</sup> Die Abänderung wurde vom Senat an seiner Sitzung am 20. Dezember 2018. angenommen. Geltend ab dem 20. Dezember 2018.

### **III. (Finanzielle) Entschädigungsverantwortung**

#### **Studentische (finanzielle) Entschädigungsverantwortung**

**14. § (1)** Der/die Studierende trägt für die unrechtlich der Universität oder dem Organisator der praktischen Ausbildung im Zusammenhang mit seiner/ihrer studentischen Pflichten verursachten Schaden Entschädigungsverantwortung.

(2) Bei fahrlässiger Schadenzufügung ist die Verantwortung des/der Studenten/in limitiert, die Summe der Entschädigung kann nicht höher als 50% der am Tag der Schadenzufügung gerechneten monatlichen Summe des Mindestlohns sein.

(3) Bei absichtlicher Schadenzufügung muss der/die Studierende den ganzen verursachten Schaden erstatten.

(4)<sup>36</sup> Der/die Studierende trägt für den Mangel in mit Verzeichnis oder Rückschein – mit Wiedererstattungs- oder Kontoverantwortung – angenommene Sachen, die er/sie immer in Gewahrsam hält, die ausschließlich er/sie benutzt oder verwaltet volle Entschädigungsverantwortung. Von der Verantwortung wird er/sie befreit, wenn der Mangel aus einem unabwendbaren Grund entstanden ist.

(5) Für die bei Nutzung der Dienste der Universitätsbibliothek verursachten Schaden muss die Nutzungsregelung der Universitätsbibliothek angewendet werden.

#### **Die Entschädigungsverantwortung der Universität**

**15. § (1)**<sup>37</sup> Wenn die Universität oder der Organisator der praktischen Ausbildung dem/der Studenten/in im Zusammenhang mit seinem/ihrer studentischen Rechtsverhältnis oder mit der praktischen Ausbildung Schaden zufügt, ist sie verpflichtet, die Schaden zu erstatten. Die Universität oder der Organisator der praktischen Ausbildung wird von der Verantwortung befreit, wenn, sie/er beweist, dass die Schaden außer ihrem/seinem Funktionskreis aus einem unabwendbaren Grund entstanden sind, oder dass die durch das unabwendbare Verhalten der Geschädigten verursacht worden sind.

(2) Wenn der/die Studierende laut Gesetz CLXXXVII. aus dem Jahre 2011 über Fachausbildung einen Vertrag zur Entschädigung verursacht dem Organisator der praktischen Ausbildung oder dem/der Studenten/in abgeschlossen hat, müssen die Anordnungen des Gesetzes über Fachausbildung angewendet werden, so sind die Parteien im Interesse der Auflösung einer eventuellen Diskussion verpflichtet, die Vermittlung der zuständigen Wirtschaftskammer in Anspruch zu nehmen.

#### **Verfahrensregelungen in Bezug auf (finanziellen) Entschädigungsverantwortung**

**16. § (1)** Über die vom /von der Studierenden verursachten Schaden muss am Ort der Schadenzufügung ohne Verzögerung nach Erfahren in Anwesenheit des/der Studenten/in und zwei unparteiischen Zeugen Protokoll aufgenommen werden. Das Protokoll wird von einem Angestellten der mit der Schadenzufügung betroffenen Organisationseinheit der Universität geführt. Das Protokoll muss vom/von der in der Schadenzufügung betroffenen Studenten/in unterschrieben werden und er/sie muss mitteilen, ob er/sie die Tatsache der Schadenzufügung zugibt und er/sie die Entschädigung auf

---

<sup>36</sup> Die Abänderung wurde vom Senat an seiner Sitzung am 26. Juni 2014. angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2014.

<sup>37</sup> Die Abänderung wurde vom Senat an seiner Sitzung am 26. Juni 2014. angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2014.

sich nimmt. Seine/ihre Mitteilung muss im Protokoll extra registriert werden. Das Protokoll wird vom Protokollführer und von den zwei anwesenden Zeugen unterschrieben.

(2) Wenn der/die Studierende im Protokoll seine/ihre Entschädigungsverantwortung zugibt und er/sie die Summe der Entschädigung auch nicht bestreitet, informiert der/die Leiter/in der geschädigten Organisationseinheit das Zentrale Studienreferat und er/sie bittet es darum, die Summe der Entschädigung im ETR zu verhängen. Auf schriftlichen Antrag des/der Studenten/in kann der/die Leiter/in der geschädigten Organisationseinheit Zahlungsaufschub oder Ratenzahlung erlauben.

(3) Wenn der/die Studierende seine/ihre Entschädigungsverantwortung nicht zugibt oder er/sie die Summe der Entschädigung bestreitet, müssen die Regelungen des Disziplinarverfahrens zu ihrer Feststellung mit Unterschied bestimmt durch § 17 angewendet werden.

**17. § (1)** Das über die Schadenzufügung aufgenommene Protokoll muss innerhalb von 3 Werktagen nach Aufnahmen an den Vorsitzenden der DKU zugeschickt werden, die DKU untersucht den Fall und trifft im Fall durch Entschädigungsbeschluss eine Entscheidung.

(2) Der Entschädigungsbeschluss enthält:

- a) die Bezeichnung des Beschlusses erfassenden Organs,
- b) das Aktenzeichen und Datum des Beschlusses,
- c) die persönlichen Daten des/der schadenzufügenden Studenten/in,
- d) im Anordnungsteil des Beschlusses müssen die zugefügten Schaden, die Summe der Entschädigung bestimmt werden, man muss über die eventuelle Ratenzahlung anordnen, und man muss auf die Berufungsmöglichkeit mit aufschiebender Wirkung hinweisen,
- e) in der Begründung des Beschlusses müssen der Tatbestand des Falles detailliert, die verursachten Schaden, die Summe der Entschädigung, die rechtliche Basis der Schadenverantwortung (Schaden, das schadenzufügende Benehmen, gründliche Zusammenhänge), Unrechtlichkeit der Schaden, Art und Frist der Entschädigung beschrieben werden und die Anordnungen müssen bezeichnet werden, auf denen der Entschädigungsbeschluss ruht.

(3) Der Beschluss muss an den/die Studenten/in, an den/die Leiter/in der geschädigten Organisationseinheit, bzw. an das Zentrale Studienreferat zugeschickt werden.

(4) Der rechtskräftige Entschädigungsbeschluss kann innerhalb von 30 Tagen nach seiner Mitteilung vor Gericht angegriffen werden. Auf die Vollstreckung des rechtskräftigen Entschädigungsbeschlusses wirkt der Antrag an das Gericht mit Aufschub. Über das Einreichen eines Antrags muss der/die Studierende das Institut durch Zuschicken eines Exemplars des Antrags an sie informieren.

**18. §** Um die im § 15. beschriebene Entschädigung kann der/die Studierende vom/von der Leiter/in der mit der Schädigung betroffenen Organisationseinheit schriftlich innerhalb von 8 Tagen nach Entstehung der Schaden bzw. nach Erfahren über den Schaden bitten. Im Antrag muss er/sie die Natur der Schaden, die Umstände der Entstehung (die Namen der eventuell anwesenden Zeugen), den geschätzten oder – wenn bekannt – realen Wert der Schaden detailliert beschreiben.

**19. §** In weiteren Fragen der Schadenverantwortung sind die Entschädigungsregelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches maßgebend.

### **Schlussbestimmungen und Bestimmungen über das Inkrafttreten**

**20. § (1)** Diese Regelung tritt am 1. Februar 2014. in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Regelung tritt die studentische Disziplinar- und Entschädigungsregelung angenommen am 28. Juni 2012. außer Kraft.

Dr. József Bódis  
Rektor

**Abschlussklausel:**

Der Senat der Universität von Pécs hat diese Regelungen an seiner Sitzung am 19. Dezember 2013. angenommen.

Der Senat der Universität von Pécs hat die Abänderungen dieser Regelungen an seiner Sitzung am 26. Juni 2014. angenommen. Die Abänderungen treten am Tag der Sitzung in Kraft.

Der Senat der Universität von Pécs hat die Abänderungen dieser Regelungen an seiner Sitzung am 18. Dezember 2014. durch den Beschluss Nr. 238/2014 (12.18.) angenommen. Die Abänderungen treten am 1. Februar 2015. in Kraft.

Der Senat der Universität von Pécs hat die Abänderungen dieser Regelungen an seiner Sitzung am 21. Juni 2018. durch den Beschluss Nr. 79/2018 (06.21.) angenommen. Die Abänderungen treten am Tag der Sitzung in Kraft.

Dr. József Bódis  
Rektor

Der Senat der Universität von Pécs hat die Abänderungen dieser Regelungen an seiner Sitzung am 20. Dezember 2018. durch den Beschluss Nr. .../2018 (12.20.) angenommen. Die Abänderungen treten am Tag der Sitzung in Kraft.

Dr. Miseta Attila  
Rektor